

1. Betreuungsvertrag für einfache Assistenzleistungen

2. Betreuungsvertrag für qualifizierte Assistenzleistungen

Zwischen der

terra est vita gGmbH
Ambulanter Dienst
Salzwedeler Straße 21
29439 Lüchow

im Folgenden genannt „**Ambulanter Dienst**“ -

und

Frau X, geb. am
wohnhafte in
Tel:

im Folgenden genannt „**Auftraggeberin**“ -

vertreten durch (rechtliche Betreuerin)
ansässig in

wird mit Wirkung vom folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Präambel/Vorwort

Die Auftraggeberin wünscht zur Wahrung einer möglichst eigenständigen, selbstbestimmten Lebensführung im eigenen Wohnraum einfache und / oder qualifizierte Assistenzleistungen.

§ 1 Inhaltliche und rechtliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage für das Leistungsangebot einfache Assistenzleistungen und qualifizierte Assistenzleistungen im Ambulanten Dienst der terra est vita dient insbesondere das Neunte Sozialgesetzbuch. Unser Angebot der Assistenzleistungen basiert auf den Gesetzen der §§ 1, 2, 4, 8 und 76 sowie 78 SGB IX in Verbindung mit den §§ 116, 123 und 124 SGB IX.

Grundlage der Leistung stellt das im § 1 SGB IX formulierte Recht dar: „Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen [...], um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“

Leistungsberechtigt sind im Sinne der Eingliederungshilfe nach § 2 SGB IX „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit län-

ger als sechs Monate hindern können“, Personen bei denen der „Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“ oder die „von Behinderung bedroht“ sind.

Die Assistenzleistungen im Ambulanten Dienst der terra est vita sind eine vorübergehende, auf längere Zeit oder im Einzelfall auf Dauer ausgerichtete Einzelfallhilfe. Die vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung zur sozialen Eingliederung von Menschen mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe erfolgt gem. §§ 76, 78 SGB IX. Diese Form der Einzelhilfe orientiert sich an dem jeweiligen Bedarf der Leistungsnehmer und gibt ihnen, im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen, die Möglichkeit einer weitestgehend selbstständigen Lebensführung und -gestaltung im eigenen Wohnraum. Sie dient der *„selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages [...] und „umfasse(t) insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalte(t) die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.“* Wir unterscheiden gem. § 78 SGB IX Abs. 2 in A: einfache und B: qualifizierte Assistenzleistungen.

Der Inhalt der vertraglich durch den Ambulanten Dienst zu erbringenden Leistung richtet sich

- a) nach dem Inhalt der vom Träger der Eingliederungshilfe gem. den §§76 sowie 78 SGB IX in Verbindung mit den §§116, 123 und 124 SGB IX. durch Kostenübernahmebescheid bewilligten Hilfe,
- b) nach den zwischen dem Ambulanten Dienst und dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. den §§76 ff SGB IX in ihren jeweils gültigen Fassungen und
- c) nach dem zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbarten Hilfeplan, der in Abhängigkeit von der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Auftraggeberin die Assistenzleistungen und deren Ziele benennt. Er wird in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

Der Kostenübernahmebescheid des Trägers der Eingliederungshilfe und die Vereinbarungen gem. §§ 76 ff SGB IX bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung die inhaltliche Grundlage des individuellen Hilfeplanes und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Vereinbarungen können bei dem Ambulanten Dienst eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 1 a) und b) gelten nicht für Selbstzahler.

§ 2 Vertragsgegenstand und Ziel der Leistung

Die angebotene Leistungsart ist Teil der Assistenzleistung zur sozialen Teilhabe. Sie soll dazu beitragen, dass die leistungsberechtigte Person den Alltag selbstständig bewältigen und selbst bestimmen kann. Die Leistung soll den einzelnen Leistungsnehmer mit der Welt verbinden. Sie orientiert sich damit am „natürlichen“ gesellschaftlichen Sozialraum des Leistungsnehmers.

Wir unterscheiden die angebotenen Assistenzleistungen in zwei Kategorien

- I. Leistungen durch die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie alle Begleitleistungen, die erforderlich sind, um die praktizierte

selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung aufrechtzuerhalten durch „**einfache Assistenz**“.

- II. Leistungen als Unterstützung zur Befähigung einer selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung als sogenannte „**qualifizierte Assistenz**“.

Mit dem Angebot sollen Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen durch Assistenz und/oder Begleitung der terra est vita befähigt werden, weitgehend und dauerhaft eigenständig zu wohnen. Die Betreuung findet im Sozialraum der zu Leistungsberechtigten statt. Der Wohnraum wird vom Leistungsnehmer selbst angemietet und bezahlt.

§ 3 Leistungsspektrum des Ambulanten Dienstes

Zweck der Leistung ist die Unterstützung bei der Überwindung motorischer, sensorischer Beeinträchtigungen bzw. sozialer und individueller Barrieren des Leistungsberechtigten. Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung und damit aktiven sozialen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die Form und das Maß sind darauf ausgerichtet vorhandene Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensführung zu erhalten sowie zu fördern und behinderungsbedingte wie auch umweltbedingte Barrieren auszugleichen.

Dabei stehen die individuellen Bedürfnisse, Vorstellungen und Wünsche des Leistungsberechtigten im Vordergrund. Durch kontinuierliche Reflexion soll dem Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung Rechnung getragen werden.

1. Leistungsfelder, Leistungsumfang und Kosten für einfache Assistenzleistungen

1.1. allgemeine Definition der einfachen Assistenzleistungen

Ausgehend von dem Gedanken, dass je nach individueller Beeinträchtigung und Lebenssituation nicht in allen Lebensbereichen eine Befähigung zur völligen Selbstständigkeit zu erreichen ist bzw. durch pädagogische Interventionen keine oder nur begrenzte Veränderungen erreicht werden können, erhalten Menschen mit Unterstützungsbedarf entsprechend ihrem individuellen Bedarf zeitlich definierte Hilfestellungen, die sie zur selbstbestimmten Lebensführung benötigen.

Die Hilfestellungen beziehen sich auf die Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen. Eine parallele Inanspruchnahme qualifizierter Assistenz in diesen Bereichen schließt sich nicht aus.

Die Leistungen können dabei als kompensatorische Leistung beispielsweise durch Assistenz, stellvertretende und komplementäre Hilfen und/oder als rein physische Begleitung ohne Bestand der Notwendigkeit einer interpersonellen Interaktion bspw. Motivation in Anspruch genommen werden. Beispiele für die einfachen Assistenzleistungen sind Hilfen bei Arztbesuchen, Einkäufen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen - sofern nicht ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XI besteht oder abgegolten ist.

Die Unterstützungsleistungen beziehen sich auf die Lebensbereiche nach den ICF-Komponenten für Aktivitäten und Partizipation. Sie richten sich nach dem individuellen Bedarf der Leistungsnehmer.

1.2. Leistungsfelder und Methoden

Direkte einfache Assistenzleistungen mit dem Leistungsnehmer:

- A. Kompensatorische Leistung (Assistenz, stellvertretende und komplementäre Hilfen)

B. Begleitung als rein physische Begleitung

Die Anwendung der Methoden erfolgt im Rahmen der folgenden Lebensbereiche nach den ICF-Komponenten für Aktivitäten und Partizipation:

- d1 Lernen und Wissensanwendung
- d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- d3 Kommunikation
- d4 Mobilität
- d5 Selbstversorgung
- d6 Häusliches Leben
- ~~d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen~~ (Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen und für die persönliche Lebensplanung werden ihrem Inhalt entsprechend explizit als qualifizierte Assistenz erbracht.)
- d8 Bedeutende Lebensbereiche
- d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Die Unterstützungsangebote werden hier vielfältig und entsprechend dem Bedarf des Leistungsnehmers sein. Neben alltäglichen Assistenzen in der Haushaltsführung oder beim Umgang mit Geld können sich auch Aufgabenfelder in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ergeben.

Indirekte Leistungen ohne den Leistungsnehmer:

- A. Mitarbeiterbesprechung
- B. Reflexionsgespräche, u.U. Fachberatung, Supervision
- C. Fortbildung
- D. An- und Abfahrt
- E. Dokumentation bzw. bei einfacher Assistenz Dokumentation von laut Teilhabeplanung abweichenden Leistungen
- F. Verfassen von Verlaufsberichten

Eine Rufbereitschaft wird nicht generell vorgehalten. Sollte sich in einer Bedarfsermittlung die Notwendigkeit einer Assistenzleistung als Vorhalteleistung ergeben ist dies gesondert im Teilhabeplanverfahren festzuhalten und entsprechend dem §116 SGB IX und den Regelungen in der Vergütungsvereinbarung einzurichten.

§ 4 Kosten/Vergütung der einfachen Assistenzleistungen

Der Ambulante Dienst rechnet seine Leistungen als Fachleistung ab. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der für den Ambulanten Dienst mit dem Leistungsträger maßgeblichen Vergütungsvereinbarung gem. den §§ 76 ff SGB IX in der jeweils geltenden Fassung. Sie beträgt derzeit

€ 41,23 für eine Fachleistungsstunde in den einfachen Assistenzen
und verändert sich entsprechend etwaigen Änderungen in der Vergütungsvereinbarung.

Bei fehlender oder nur anteiliger Kostenübernahme durch den Leistungsträger werden die Kosten der Auftraggeberin ganz oder anteilig in Rechnung gestellt.

Selbstzahler erkennen eine Stundenvergütung in Höhe von 41,23 € je Stunde bei einfacher Assistenz an (in einer der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung entsprechenden Höhe).

Die Auftraggeberin wird unverzüglich von dem Wirksamwerden einer neuen Vergütungsvereinbarung informiert.

2. Leistungsfelder, Leistungsumfang und Kosten für qualifizierte Assistenzleistungen

2.1. allgemeine Definition der qualifizierten Assistenzleistungen

Die hier angebotenen Assistenzleistungen sollen dazu beitragen, dass die leistungsberechtigte Person den Alltag zunehmend bewältigen und zunehmend selbst bestimmen kann. Sie sind zielgerichtet und aktiv. Sie haben das Ziel bei der Alltagsbewältigung zu stärken und Entwicklungen zu fördern.

Neben der Beziehungsgestaltung sind vor allem Anleitungen und Übungen Gegenstand der Leistung.

Auch hier beziehen sich die Unterstützungsleistungen auf die Lebensbereiche nach den ICF-Komponenten für Aktivitäten und Partizipation und richten sich nach dem individuellen Bedarf der Leistungsnehmer.

2.2. Leistungsfelder und Methoden

Direkte qualifizierte Assistenzleistungen mit dem Leistungsnehmer:

- A. Beratung und Gesprächsangebote
- B. Motivation und Anleitung
- C. Übung und Training
- D. Komplementäre Hilfen
- E. Begleitung

Die Anwendung der Methoden erfolgt im Rahmen der folgenden Lebensbereiche nach den ICF-Komponenten für Aktivitäten und Partizipation:

- d1 Lernen und Wissensanwendung
- d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- d3 Kommunikation
- d4 Mobilität
- d5 Selbstversorgung
- d6 Häusliches Leben
- d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- d8 Bedeutende Lebensbereiche
- d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Die Unterstützungsangebote werden hier vielfältig und entsprechend dem Bedarf des Leistungsnehmers sein. Neben alltäglichen Assistenzen in der Haushaltsführung oder beim Umgang mit Geld können sich auch Aufgabenfelder in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ergeben.

Indirekte Leistungen ohne den Leistungsnehmer:

- A. Mitarbeiterbesprechung
- B. Reflexionsgespräche, u.U. Fachberatung, Supervision
- C. Fortbildung
- D. An- und Abfahrt
- E. Dokumentation
- F. Verfassen von Entwicklungsberichten

§ 5 Kosten/Vergütung für qualifizierte Assistenzleistungen

Der Ambulante Dienst rechnet seine Leistungen als Fachleistung ab. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der für den Ambulanten Dienst mit dem Leistungsträger maßgeblichen Vergütungsvereinbarung gem. den §§ 76 ff SGB IX in der jeweils geltenden Fassung. Sie beträgt derzeit

€ 56,51 für eine Fachleistungsstunde in den qualifizierten Assistenzen
und verändert sich entsprechend etwaigen Änderungen in der Vergütungsvereinbarung.

Bei fehlender oder nur anteiliger Kostenübernahme durch den Leistungsträger werden die Kosten der Auftraggeberin ganz oder anteilig in Rechnung gestellt.

Selbstzahler erkennen eine Stundenvergütung in Höhe von € 56,51 je Stunde bei qualifizierter Assistenz an (in einer der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung entsprechenden Höhe).

Die Auftraggeberin wird unverzüglich von dem Wirksamwerden einer neuen Vergütungsvereinbarung informiert.

Soweit künftig mit den Leistungsträgern niedrigere beziehungsweise höhere Entgelte vereinbart werden, so werden diese neuen Entgelte ab dem mit den Leistungsträgern vereinbarten Zeitpunkt berechnet.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen

Intensität und Dauer der vom Ambulanten Dienst zu erbringenden Betreuungsleistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf der Auftraggeberin und werden auf Grundlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides des Trägers der Eingliederungshilfe vereinbart.

Ab dem Vertragsabschluss sind vereinbart:

- | | | |
|--|-----|---------------------|
| 1. eine Fachleistungsstunde als einfache Assistenz | xxx | Stunden/Woche/Monat |
| 2. eine Fachleistungsstunde als Qualifizierte Assistenz: | xxx | Stunden/Woche/Monat |

Derzeit beträgt die vom Kostenträger bewilligte Vergütung über

- | | |
|--|----------|
| 3. eine Fachleistungsstunde als einfache Assistenz | € 41,23. |
| 4. eine Fachleistungsstunde als qualifizierte Assistenz: | € 56,51 |

Mit Veränderung des Bewilligungsumfangs verändert sich der vom Ambulanten Dienst zu erbringende Betreuungsumfang entsprechend.

Letzteres gilt nicht für Selbstzahler.

Der Zeitpunkt für die Erbringung der vereinbarten Begleitungszeiten wird zwischen den Vertragspartnern in der Regel wöchentlich für die Folgewoche abgesprochen.

§ 7 Kombination von Leistungen

Beide Leistungskategorien können je nach individuellem Bedarf einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden wobei der Bedarf durch den zuständigen Leistungsträger mithilfe des Teilhabeplanverfahrens ermittelt wird.

§ 8 Flexible Budgetausschöpfung

Mit den zuständigen Leistungsträgern wurde eine flexible Ausschöpfung des bewilligten Stundenbudgets innerhalb des Überprüfungszeitraums vereinbart. Infolgedessen werden die bewilligten Fachleistungsstunden sofern dies nicht der Zielsetzung des Leistungsträgers widerspricht in Absprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ggf. in Folgemonate übernommen und nicht zwingend innerhalb einer Woche bzw. eines Monats erbracht.

§ 8 Poolen von Assistenzleistungen in Form von Projektangeboten

Durch gesonderte Assistenzangebote in Form von Projekten können je nach Bedarf der Leistungsnehmer gem. § 116 SGB IX bestimmte Assistenzleistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Dies bietet sich an, um vor allem in den Lebensbereichen Selbstversorgung, Häusliches Leben, Mobilität sowie Gemeinschaft- und soziales Leben die Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Lernens und die Vorteile von Peer-Effekten zu nutzen.

Die Projektangebote stehen nach jeweils einzelner Konzeptionierung und Regelung in entsprechenden Vergütungsverhandlungen den Leistungsberechtigten auf freiwilliger Basis als Gruppenangebote zur Verfügung.

In Wohngemeinschaften ist darüber hinaus das grundsätzliche Poolen aller angebotenen Assistenzleistungen möglich.

§ 9 Medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen

Der Ambulante Dienst erbringt keine medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen, bietet jedoch im Bedarfsfall Hilfen bei der Suche und Vermittlung geeigneter Anbieter.

§ 10 Wirksamkeitsprüfung

Die gewünschten und benötigten Hilfen werden in einem im Bedarfsfall – jedoch spätestens halbjährlich – zu vereinbarenden Hilfeplan schriftlich dokumentiert. Über die Ergebnisse der Hilfeleistungen finden regelmäßig gemeinsame Aussprachen statt.

§ 11 Begleitungsperson / Assistent/in

Die Begleitung / Assistenz erfolgt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ambulanten Dienstes.

Der Ambulante Dienst benennt der Auftraggeberin einen Bezugsbegleiter/eine Bezugsbegleiterin. Die erforderliche Kontinuität in der Begleitung und eine etwaig erforderliche Vertretung der

Bezugsbegleiterin/ des Bezugsbegleiters werden durch andere Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Ambulanten Dienstes sichergestellt.

Sollte diese aus Gründen, die der Ambulante Dienst nicht zu vertreten hat (Krankheit, Pandemie, behördliche Beschäftigungsverbote etc.), nicht möglich sein, so werden der Ambulante Dienst und die Auftraggeberin/der Auftraggeber bemüht sein, durch Anwendung der in § 8 beschriebenen flexiblen Budgetausschöpfung eine einvernehmliche Lösung finden.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung sowie an der Umsetzung des individuellen Hilfeplanes.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Sie verpflichtet sich, mit dem Ambulanten Dienst vereinbarte Termine im Falle einer Verhinderung spätestens am Tag vor dem Termin abzusagen oder eine Verschiebung zu vereinbaren (Eingang der Absage am Vortag erforderlich). Bei kurzfristigerer oder unterbliebener Absage wird die Leistung abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen dennoch in Rechnung gestellt.

Über längere Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) ist der Ambulante Dienst frühest möglich zu informieren.

§ 14 Fälligkeit, Abrechnung und Zahlung

Die Zahlung der Leistungsvergütung ist nach Durchführung der vereinbarten Leistung fällig. Die erbrachten Leistungen werden monatlich abgerechnet. Eine Abrechnung erfolgt im Falle einer erklärten Kostenübernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe und der Unterzeichnung der Anlage 2 dieses Vertrages (Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen) unmittelbar diesem gegenüber. Die Zahlungsverpflichtung der Auftraggeberin entfällt im Umfang der Zahlung durch den Träger der Eingliederungshilfe.

§ 15 Schweigepflicht

Die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Ambulanten Dienstes sind über die Belange der Auftraggeberin zur Verschwiegenheit und zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber dem rechtlichen Betreuer der Auftraggeberin und innerhalb des Ambulanten Dienstes.

Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten im in der Anlage 2 genannten Umfang durch den Ambulanten Dienst erhoben, gespeichert, verarbeitet oder Dritten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. Wird die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nicht unterzeichnet oder widerrufen, berechtigt dies den Ambulanten Dienst zur Abrechnung der Leistung unmittelbar gegenüber der Auftraggeberin sowie zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Die Auftraggeberin hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind.

Für den Fall drohender Selbst- und /oder Fremdgefährdung entbindet die Auftraggeberin den Ambulanten Dienst gegenüber Ärzten, der Polizei, Gerichten oder anderen Stellen bereits jetzt von der Schweigepflicht.

§ 16 Haftung

Der Ambulante Dienst übernimmt durch den Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Betreuungspflichten im Sinne rechtlicher Betreuung.

Für etwaige Sachschäden oder Verluste, die im Rahmen der vereinbarten Begleitungsleistungen entstehen, haften sich die Vertragspartner gegenseitig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

§ 17 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Auftraggeber/Auftraggeberinnen haben das Recht, sich vom Ambulanten Dienst beraten zu lassen oder im Falle von Beanstandungen wegen der Leistungserbringung zu beschweren bei der Leitung des Bereiches Ambulant Betreutes Wohnen

Frau Kristin Brunk, Salzwedeler Straße 21, 29439 Lüchow, Tel.: 05841/ 96 11 811

oder direkt bei dem Geschäftsführer des Trägers,

terra est vita gGmbH, Belau Nr. 6, 29468 Bergen, Tel.: 05845/ 3849980

§ 18 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet durch wirksame Kündigung, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder im Falle der Kostenzahlung durch den Träger der Eingliederungshilfe mit Ablauf des durch den Eingliederungshilfeträger bewilligten Übernahmezeitraumes. Kündigungen oder Vertragsaufhebungen bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag kann durch jede der Vertragsparteien (im Falle der rechtlichen Betreuung für die Auftraggeber/Auftraggeberinnen in jedoch nur durch die rechtliche Betreuung) ordentlich oder fristlos gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung durch die Auftraggeber/Auftraggeberin bzw. ihre rechtliche Betreuerin/ihren rechtlichen Betreuer ist spätestens am 3. Werktag zum Ablauf des jeweiligen Monats zulässig.

Eine ordentliche Kündigung durch den Ambulanten Dienst ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Diese Kündigungsfrist wird genutzt, um eine schrittweise Ablösung aus dem Betreuungsverhältnis zu ermöglichen und ggf. den Übergang in andere Angebote sicherzustellen.

Eine fristlose Kündigung erfordert die Angabe eines wichtigen Grundes, der der Vertragspartei die Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn sich der Hilfebedarf der Auftraggeberin/des Auftraggebers so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung durch den Ambulanten Dienst nicht mehr möglich ist.
- wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber mit der Zahlung des Leistungsentgeltes länger als zwei Monate im Verzug ist.
- wenn die regelmäßige Versorgung unzureichend oder auf Dauer nicht sichergestellt ist.
- wenn eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieses Vertrages vorliegt.

Des Weiteren kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber bei Bekanntwerden von Entgelterhöhungen diesen Vertrag mit Wirksamwerden der Erhöhung kündigen.

§ 19 sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Lüchow, den

terra est vita gGmbH

Auftraggeberin/Auftraggeber

Kristin Brunk
Bereichsleitung Ambulant Betreutes Wohnen
Auftragnehmer

Rechtliche/r Betreuer/in